



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 08. April 2022

Nr. 13

Inhalt:	Seite
Bekanntmachung über die zugelassenen Bewerbungen für die Oberbürgermeisterwahl am 24. April 2022	207-208
Mandatsnachfolge im Stadtrat	209
Allgemeinverfügung: hier Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bereich „Großer Werder“	210-212
Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg -Geschäftsjahr 2020- (Auslegung: 11.04.2022 bis 17.04.2022)	213-215
Wirtschaftsplan 2022 für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“ (Auslegung: 11.04.2022 bis 17.04.2022)	216
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zum Flurbereinigungsverfahren „BAB A14 Samswegen/ Groß Ammensleben“ Landkreis Börde, Verfahrensnummer 27 BK 7010, (Auslegung: 11.04.2022 bis 19.04.2022 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	217
Information zur Durchführung von faunistischen Nachkartierungen für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde	218-219
Aufstellung 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße“ und öffentliche Auslegung des Entwurfs (Auslegung: 18.04.2022 bis 17.05.2022)	220-223
Aufstellung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ und öffentliche Auslegung des Entwurfs (Auslegung: 18.04.2022 bis 17.05.2022)	224-227

Aufstellung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 "Saalestraße" und öffentliche Auslegung des Entwurfs (Auslegung: 18.04.2022 bis 17.05.2022)	228-231
Anpassung des Geltungsbereichs 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ und öffentliche Auslegung des Entwurfs (Auslegung: 18.04.2022 bis 17.05.2022)	232-235
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 355-6 „Fort III“	236-237

Bekanntmachung
über die zugelassenen Bewerbungen
für die Oberbürgermeisterwahl am 24. April 2022

Der Gemeindevwahlausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat in öffentlicher Sitzung am Dienstag, dem 29. März 2022 die folgenden Bewerbungen zur Wahl um das Amt des*der Oberbürgermeister*in am 24. April 2022 zugelassen, welche hiermit gem. § 30 (6) KWG LSA in alphabetischer Reihenfolge bekanntgemacht werden.

	Titel und Name	Vornamen	Geburts- jahr	Beruf/Stand	PLZ	Wohnort	Parteiename	Kurz- bezeichnung
1	Anger	Nicole	1976	Fachreferentin für Kinder- und Jugendhilfe/Landtagsabgeordnete	39108	Magdeburg	DIE LINKE	DIE LINKE
2	Biedermann	Sarah Katharina	1997	Personalsachbearbeiterin	39112	Magdeburg	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
3	Borris	Simone	1962	Sozialbeigeordnete/Bürgermeisterin	39114	Magdeburg		
4	Fassl	<u>Bettina</u> Cornelia	1967	Kaufm. Angestellte	39106	Magdeburg	Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz	Tierschutz-allianz
5	Isenhuth	Till	1994	Informatik-Student	39114	Magdeburg		
6	Dr. Jordan	André	1975	Wissenschaftsingenieur	39108	Magdeburg	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI

	Titel und Name	Vornamen	Geburts- jahr	Beruf/Stand	PLZ	Wohnort	Parteiename	Kurz- bezeichnung
7	Krull	Tobias	1977	Verwaltungsfachwirt/ Landtagsabgeordneter	39164	Wanzleben- Börde	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
8	Pasemann	Frank	1960	Diplom-Ökonom	39126	Magdeburg	Alternative für Deutschland	AfD
9	Rösler	<u>Jens</u> Uwe	1969	Diplom-Finanzwirt	39114	Magdeburg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD

Landeshauptstadt Magdeburg
Wahlamt

gez.

Dr. Tim Hoppe
Gemeindevorstand

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung
des Gemeindevahlleiters

Mandatsnachfolge im Stadtrat

Für den ausgeschiedenen Stadtrat Urs Liebau, GRÜNE, im Wahlbereich 06
ist in den Stadtrat nachgerückt: Mathilde Lemesle.

gez.
Dr. Tim Hoppe
Gemeindevahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 24. März 2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in der jeweils zurzeit gültigen Fassung für berechnigte Personen **befristet bis zum 31. März 2023** ein beschränktes Jagdausübungsrecht auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk Großer Werder (nördliche Spitze) entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Große Werder in Magdeburg einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Großen Werders hat sich in den zurückliegenden Jahren beständig Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl sich auf zwei Rotten mit jeweils ca. 20 Stück beziffern lässt.

Vermutlich bedingt durch Verdrängungssituationen aus dem Stadtpark sowie aus dem Herrenkrug heraus, hält sich dieser Bestand derweil dort regelmäßig auf und hat sein Revier bereits bis zur B1 erweitert.

Der Bestand an Schwarzwild auf dem Großen Werder erweist sich als Problem für den dort tätigen Schäfer, da das Schwarzwild stets die Wiesen aufbricht und somit ein Grasen der Schafe beeinträchtigt ist.

Ein direktes Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen.

Jedoch wird das Schwarzwild auch hier zunehmend vertraulicher und wurde schon in direkter Nähe der Wohnbebauung gesichtet.

Neben den Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, zukünftig nicht auszuschließen. Zudem muss mit einer Erhöhung der Anzahl von Wildunfällen im Stadtgebiet gerechnet werden.

Die Entwicklung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, hier am Großen Werder, erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des zunehmenden Anwachsens bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich Großer Werder befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden. Weiterhin soll durch Aufbau eines gewissen Jagddrucks eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z.B. in den Herrenkrug, erreicht werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Damit bestehen „vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 8. Auflage, Einleitung Rdn. 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und oder deren Hunden auszuschließen.

Durch eine weitere Zunahme des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Anwohner des Großen Werder attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und das Schwarzwild zum Angriff provozieren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Stadtteil von den Anwohnern hier nicht mit Wildtierkontakt gerechnet wird. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Anwohner ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

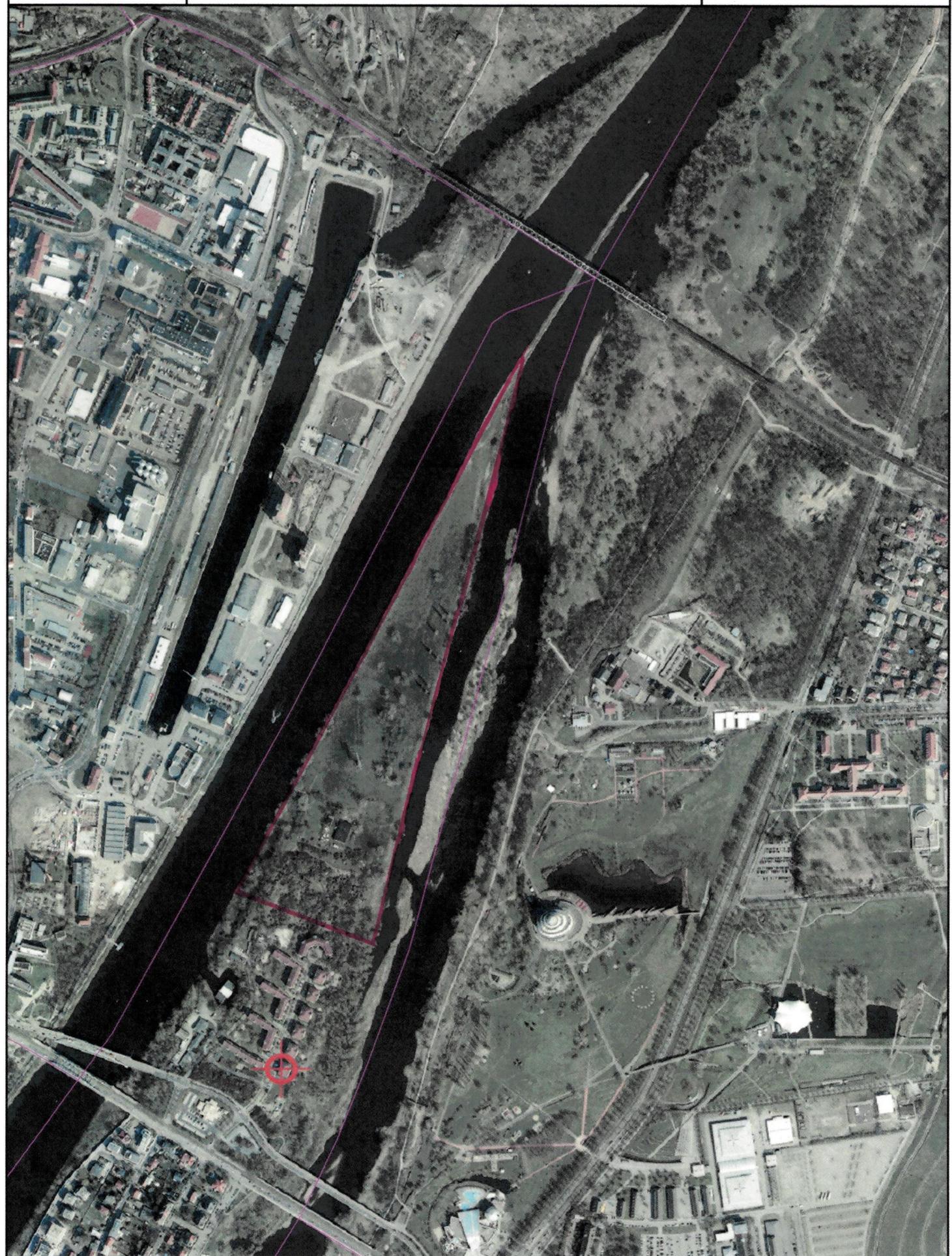
Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den
i.A.

gez. Ehlenberger



Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg -Geschäftsjahr 2020-

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner Sitzung am 02.12.2021 unter der Beschluss-Nr. 1240-041(VII)21 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg (EB PTH MD).

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg auf den 31.12.2020 wird festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	1.624.751,73 EUR
1.1.1. Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
• das Anlagevermögen	521.671,04 EUR
• das Umlaufvermögen	1.083.181,90 EUR
• RAP	19.898,79 EUR
1.1.2. Davon entfallen auf der Passivseite auf	
• das Eigenkapital	517.687,35 EUR
• den Sonderposten	170.833,35 EUR
• die Rückstellungen	127.499,00 EUR
• die Verbindlichkeiten	512.916,73 EUR
• RAP	295.815,00 EUR
1.2. Jahresverlust/-gewinn	95.680,42 EUR
1.2.1. Summe der Erträge	3.405.944,36 EUR
Summe der Aufwendungen	3.310.263,94 EUR
2. Behandlung des Jahresgewinns auf neue Rechnung vorzutragen	95.680,42 EUR
3. Dem Theaterbetriebsleiter Herrn Michael Kempchen wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.	

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg - PTM - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Magdeburg, den 07. Juli 2021

Wagner
Amtsleiterin

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29.03.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichungen an:

- 1. Bilanz**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung**
- 3. Anhang und Anlagennachweis**
- 4. Lagebericht**
- 5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 11.04.2022 bis 17.04.2022 im Puppentheater der Stadt Magdeburg – Warschauer Straße 25 / Kasse – 39104 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 29.03.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Wirtschaftsplan 2022
für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 unter der Beschluss-Nr. 1241-041(VII)21 den Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg beschlossen:

1. im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen und Erträge
in Höhe von 3.754.275,00 EUR
2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen
in Höhe von 105.000 EUR
3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite
in Höhe von 747.200 EUR

Der Wirtschaftsplan einschließlich des Ergebnis- und Finanzierungsplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Erfolgsplan, der Vermögensplan und die Stellenübersicht liegen in der Zeit vom 11.04.2022 bis 17.04.2022 im Puppentheater der Stadt Magdeburg - Warschauer Straße 25/Kasse - 39104 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 25.03.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 25.03.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit der 1. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren „BAB A14 Samswegen/ Groß Ammensleben“ Landkreis Börde, Verfahrensnummer 27 BK 7010 vom 21.03.2022 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Meitzendorf,	Flur	2,	Flurstück	14/1
Gemarkung Meitzendorf,	Flur	2,	Flurstück	15

Vorgenannte Flurstücke betreffend, werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(DS)

gez.

Silke Wolff

D. Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe unter T: +49 30 5150-3414 bzw. E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Bekanntmachung der Aufstellung 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße“ und öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 24. März 2022 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 10297 der Flur 204;
 - im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 10297, 10474, 10475, 10476, 51/16, 10519, 10739 (alle Flur 204), die Westgrenze der Flurstücke 10004, 10006 (beide Flur 205), die Nordgrenze der Flurstücke 10067 und 10063, die Ostgrenze des Flurstücks 10063 und 10068 (alle Flur 204);
 - im Süden durch die Nordgrenze der Straßen „Kraftwerk-Privatweg“ und Hohenwarther Straße;
 - im Westen durch die Westgrenze der Flurstücke 10654, 911/60, 910/60, 908/60, 60/2, durch die Nordgrenze der Flurstücke 60/2 und 909/60 (alles Flur 204), weiter durch die Ostgrenze des August-Bebel-Dammes.

die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren geführt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Geändert wird die Festsetzung zu den zentrenrelevanten Sortimenten. Die Änderung steht in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes.
3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße“ mit der Begründung

in der Zeit vom

18.04.2022 bis einschließlich 17.05.2022

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs der 1. Änderung mit dem Stand Dezember 2021
- Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Dezember 2021

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendervariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

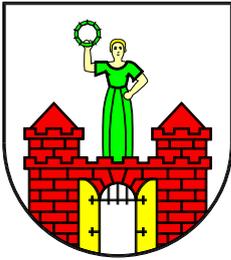
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



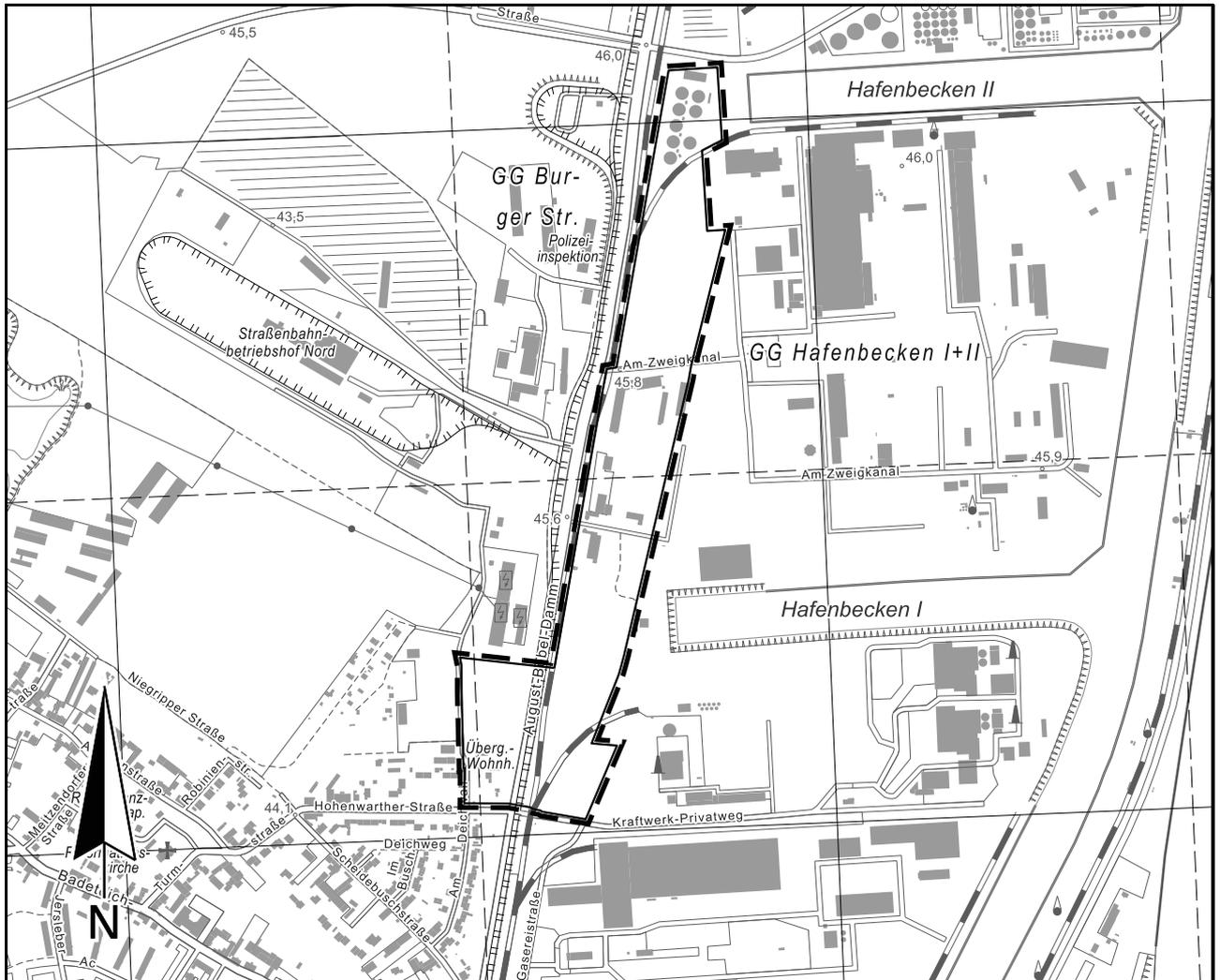
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 103 - 7

DS0589/21 Anlage 1

Bezeichnung: "August-Bebel-Damm / Nördlich Hohenwarther Strasse"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 12/2021

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 103-7 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 10297 der Flur 204;
- im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 10297, 10345, 10474, 10472, 10475, 10476, 51/16, 10519, 10739 (alle Flur 204), die Westgrenze der Flurstücke 10004 und 10006 (beide Flur 205), die Nordgrenze der Flurstücke 10067 und 10063, die Ostgrenze des Flurstücks 10063 und 10068 (alle Flur 204);
- im Süden: durch die Nordgrenze der Straßen „Kraftwerk-Privatweg“ und "Hohenwarther Straße";
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10654, 911/60, 910/60, 908/60, 60/2, durch die Nordgrenze der Flurstücke 60/2, 909/60 und 10256 (alle Flur 204), weiter durch die Ostgrenze des August-Bebel-Dammes.

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ und öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 24. März 2022 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - im Norden durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 104-1 „Windmühlenstraße“,
 - im Osten durch die Westgrenze des August-Bebel-Dammes,
 - im Süden durch die Südgrenze der Flurstücke 10366 und 10379 (Flur 208),
 - im Westen durch die Westgrenze der Flurstücke 354/50, 354/4, 354/48, 354/46, 354/58, 354/26, 354/60, 354/34 (alle Flur 208), 215/17, 10342, 210/3 (alle Flur 207).

die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren geführt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Geändert wird die Festsetzung zu den zentrenrelevanten Sortimenten.
Die Änderung steht in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes.
3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ mit der Begründung

in der Zeit vom

18.04.2022 bis einschließlich 17.05.2022

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs der 1. Änderung mit dem Stand Dezember 2021
- Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Dezember 2021

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

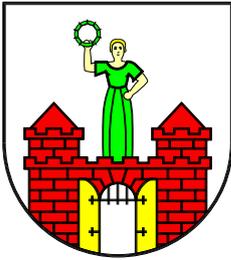
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



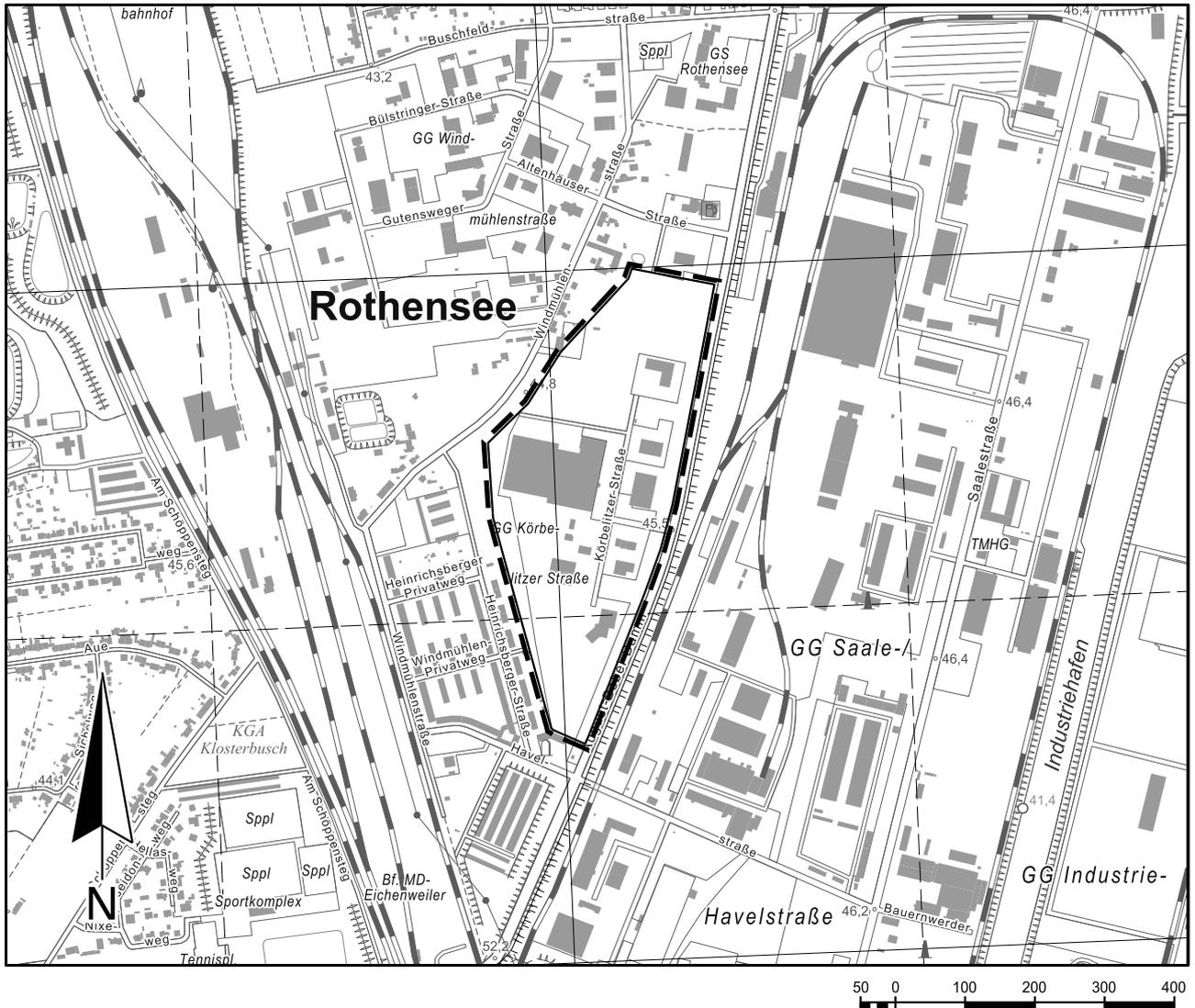
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 105 - 4

DS0586/21 Anlage 1

Bezeichnung: "Körbelitzer Strasse"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 12/2021

 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 104-1 "Windmühlenstrasse";
- im Osten: durch die Westgrenze des August-Bebel-Dammes;
- im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke 10366 und 10379 (Flur 208);
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 354/50, 10869, 354/48, 10849, 10851, 10850, 354/26, 354/60, 354/35, 354/34 (alle Flur 208), 215/17, 10342, 210/3 (alle Flur 207).

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 "Saalestraße" und öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 24. März 2022 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - im Norden: von der nördlichen Straßenbegrenzung der Straße „Korbwerder“ (gleichzeitig Grenze des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 103-2C „Korbwerder“);
 - im Osten durch die westliche Uferbegrenzung des Industriebahnhofs;
 - im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzung der Straße „Klosterkamp“;
 - im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzung der Saalestraße, die Westgrenze des Flurstücks 183/19 der Flur 209 und durch die östliche Begrenzung der Hafenbahntrasse entlang des August-Bebel-Dammes.

die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren geführt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Geändert wird die Aufzählung der zentrenrelevanten Sortimente.
Die Änderung steht in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes.
3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ mit der Begründung

in der Zeit vom

18.04.2022 bis einschließlich 17.05.2022

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs der 1. Änderung mit dem Stand Dezember 2021
- Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Dezember 2021

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendervariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

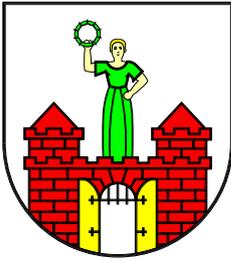
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



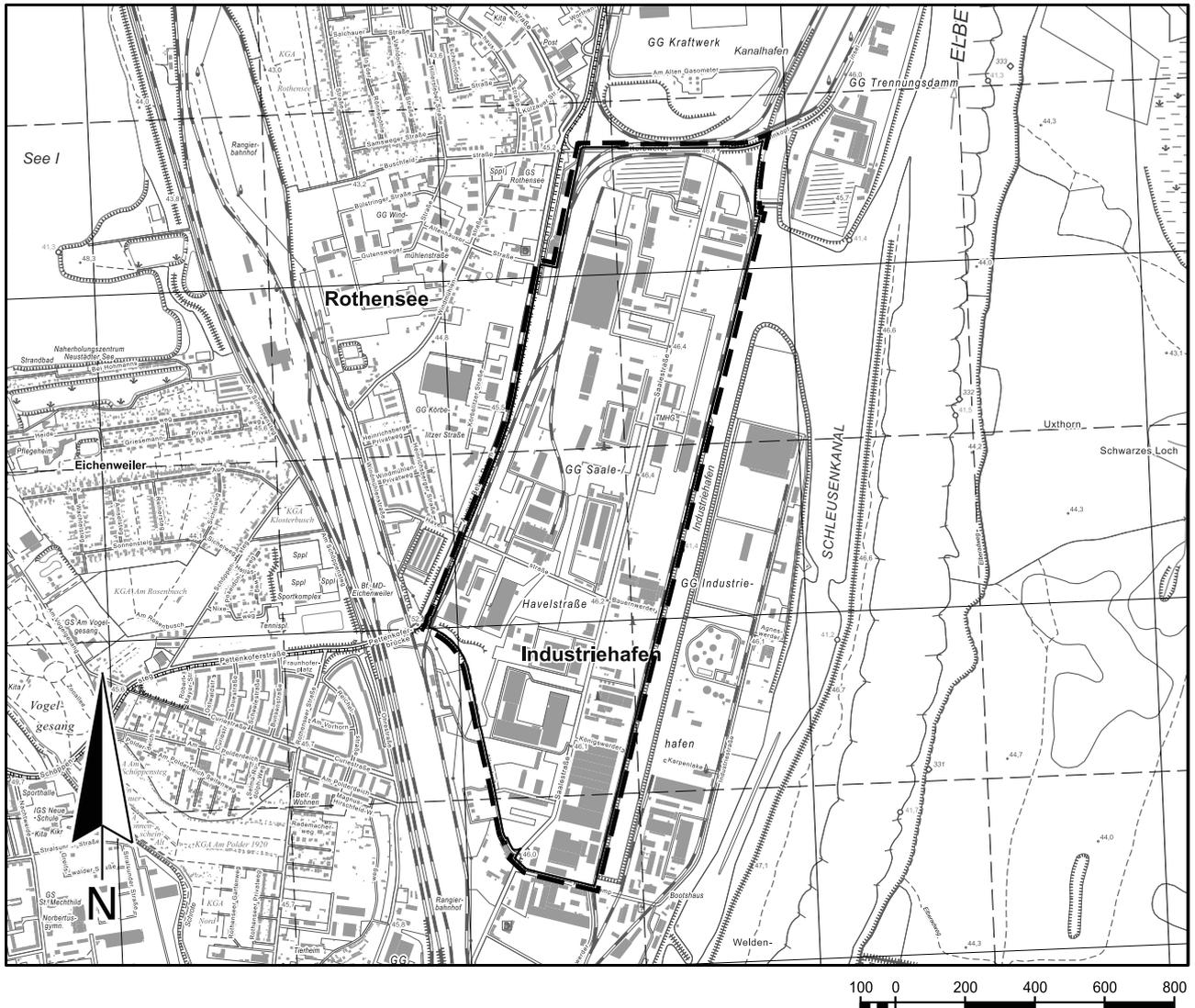
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 106 - 2

DS0587/21 Anlage 1

Bezeichnung: "Saalestrasse"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 12/2021

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 106-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Straße „Korbwerder“ (gleichzeitig Grenze des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 103-2C „Korbwerder“);
- im Osten: durch die westliche Uferbegrenzung des Industriefahens;
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Straße „Klosterkamp“;
- im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzung der Allerstraße, die Westgrenze des Flurstücks 183/19 der Flur 209 und durch die östliche Begrenzung der Hafenhafentrasse entlang des August-Bebel-Dammes.

Bekanntmachung der Anpassung des Geltungsbereichs 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ und öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 24. März 2022 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des B-Plans wird angepasst und wie folgt neu umgrenzt:

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen und wird umgrenzt:

Teilbereich 1:

Der östliche Teilbereich umfasst ausschließlich den Nordteil des Flurstücks 10001 der Flur 281 und wird umgrenzt:

- im Norden von der Nordgrenze des Flurstücks 10001;
- im Osten von der Ostgrenze des Flurstücks 10001;
- im Süden von der Südgrenze des Flurstücks 10000 und deren östlicher Verlängerung;
- im Westen von der Westgrenze des Flurstücks 10001.

Teilbereich 2:

Der westliche Teilbereich liegt in der Flur 281 und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10363 sowie der westlichen Verlängerung, die Flurstücke 10295, 10299 und 49/5 querend bis zur Ostgrenze des Flurstücks 49/6;
- im Osten durch die Ostgrenze des Flurstückes 10298;
- im Süden durch die Nordgrenze des Flora-Parks (Flurstück 49/1 der Flur 281);
- im Westen durch die Westgrenze des Flurstückes 49/5.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das unter 1 beschriebene Gebiet die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren geführt werden.
3. Geändert wird die Aufzählung der zentrenrelevanten Sortimente.
Die Änderung steht in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes.
4. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
5. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
6. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplane Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich

bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ mit der Begründung

in der Zeit vom

18.04.2022 bis einschließlich 17.05.2022

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs der 1. Änderung mit dem Stand Dezember 2021
- Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Dezember 2021

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz
an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

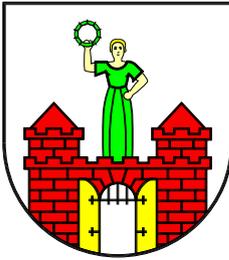
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



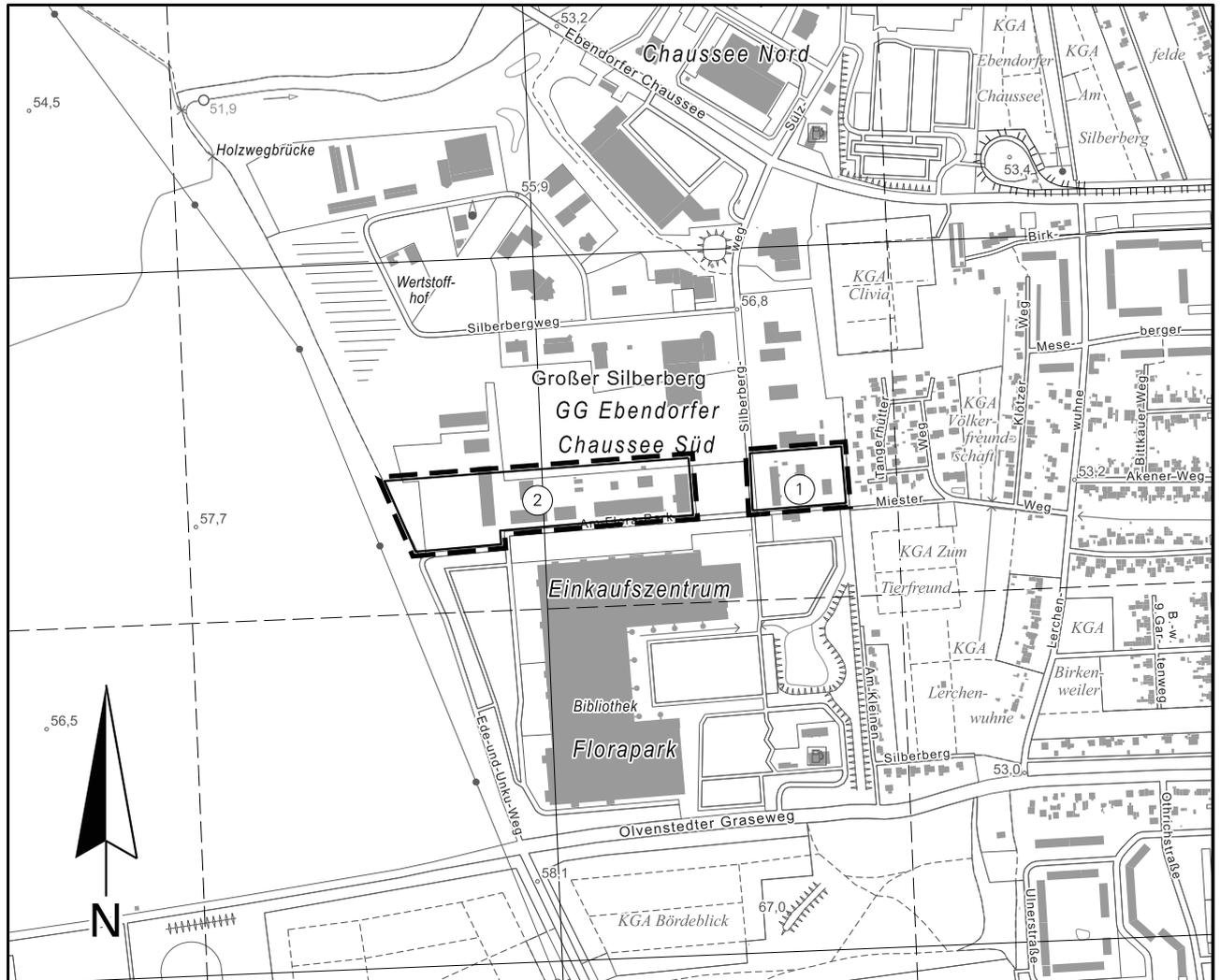
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 111-1A

DS0588/21 Anlage 1

Bezeichnung: "Grosser Silberberg Süd"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 12/2021

 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A besteht aus zwei Teilbereichen und wird umgrenzt:

Teilbereich 1: Der östliche Teilbereich umfasst ausschließlich den Nordteil des Flurstücks 10001 der Flur 281 und wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 10001;
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 10001;
- im Süden: von der Südgrenze des Flurstücks 10000 und deren östlicher Verlängerung;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10001.

Teilbereich 2: Der westliche Teilbereich liegt in der Flur 281 und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10363 sowie der westlichen Verlängerung, die Flurstücke 10295, 10299 und 49/5 querend bis zur Ostgrenze des Flurstücks 49/6;
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10298;
- im Süden: durch die Nordgrenze des Flora-Parks (Flurstück 49/1 der Flur 281); weiter in westlicher Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 49/1 durch das Flurstück 49/6 bis zur Westgrenze des Flurstücks 49/6;
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 49/6.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 355-6 „Fort III“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 sowie § 12 Abs. 2 BauGB soll für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstückes 10027,
- im Westen von der westlichen Grenze des Flurstückes 10027,
- im Süden von der südlichen Grenze des Flurstückes 10027,
- im Osten: von der östlichen Grenze des Flurstückes 10027

auf Antrag des Vorhabenträgers, unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange, ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Grünfläche dargestellt.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung von Bauland für Wohnbebauung
- Ausweisung von Grünflächen
- Erhalt/ Sicherung von Trainings- und Übungsgelände für die Rettungshundestaffel
- Erhalt/ Sicherung eines Sportplatzes im Außenbereich des kommunalen Kinder- und Jugendhauses „Müntze“

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

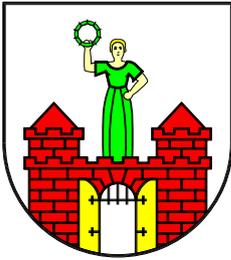
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 01.04.2022

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



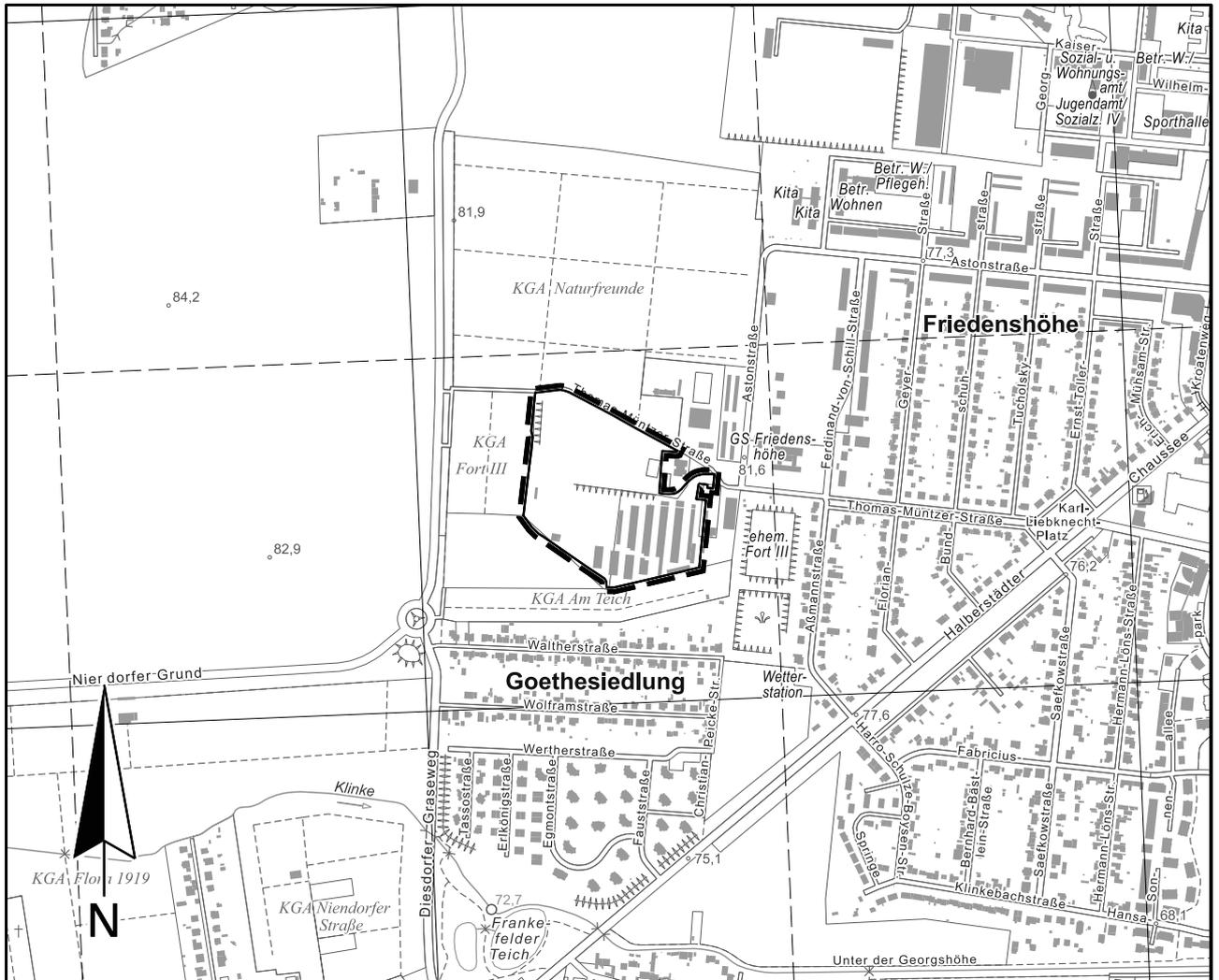
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 355-6

DS0175/21 Anlage 1

Bezeichnung: "Fort III"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2021

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 355-6 wird umgrenzt:

- im Norden: von der nördlichen Grenze des Flurstücks 10027;
- im Osten: von der östlichen Grenze des Flurstücks 10027;
- im Süden: von der südlichen Grenze des Flurstücks 10027;
- im Westen: von der westlichen Grenze des Flurstücks 10027.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 602.